12059/AB vom 29.05.2017 zu 12586/J (XXV.GP)

Dr. Hans Jörg Schelling Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin des Nationalrates Doris Bures Parlament 1017 Wien

> Wien, am 19. Mai 2017 GZ. BMF-310205/0088-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12586/J vom 29. März 2017 der Abgeordneten Jan Kai Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die in der folgenden Tabelle angegebenen Werte beziehen sich auf die durch die Verwaltungsbehörden mit Bestrafung oder Verwarnung abgeschlossenen Fälle sowie die gerichtlichen Schuldsprüche. Die Summen der festgesetzten Strafen umfassen jeweils sowohl die von den Verwaltungsbehörden als auch die von den Gerichten festgesetzten Strafen. Die den Bestrafungen zugrunde liegenden Verkürzungsbeträge können mangels Vorliegens entsprechender elektronisch auswertbarer statistischer Daten aus verfahrensökonomischen Gründen nicht angegeben werden.

Jahr	Anzahl der	Summe der festgesetzten	Zollstrafen	Gesamtsumme
	Fälle	Strafen (in Euro)	Reiseverkehr	
2005	11.734	179.534.148	1.207.981	180.742.129
2010	9.641	140.480.843	339.856	140.820.699
2011	10.003	83.863.787	344.526	84.208.313
2012	10.017	70.035.506	562.680	70.598.187

2013	9.458	58.348.621	314.747	58.663.368
2014	9.009	131.704.531	717.816	132.422.346
2015	9.498	675.940.381	366.702	676.307.083
2016	8.456	85.665.601	332.748	85.998.349

Die Abweichung zu der Fallzahl und damit auch zur Höhe der in Summe festgesetzten Strafen für das Jahr 2015 gegenüber der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8542/J vom 8. März 2016 ist auf die erst nach der Beantwortung erfolgte Erfassung von zwei Fällen in die Statistik zurückzuführen. Weiters wurde der Vollständigkeit halber die Darstellung um die Beträge der Zollstrafen aus vereinfachten Strafverfügungen im Reiseverkehr ergänzt.

Zu 2.:

Im Jahr 2015 wurden 995 verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren eingestellt, 2016 waren es 1.301. Die Darstellung ausschließlich der nach § 138 Finanzstrafgesetz mit Erkenntnis erfolgten Einstellungen ist mangels Vorliegens entsprechender Daten nicht möglich.

Zu 3. bis 12.:

Eine Aufgliederung der Bestrafungen hinsichtlich bestimmter Delikte oder der den Bestrafungen zugrunde liegenden Verkürzungsbeträge kann mangels Vorliegens entsprechender elektronisch auswertbarer statistischer Daten aus verfahrensökonomischen Gründen nicht vorgenommen werden. Gleiches gilt für die Anzahl der Fälle und die Strafbeträge (sowie die entsprechenden strafbestimmenden Verkürzungsbeträge und Straftatbestände) im Sinne der Fragen 11. und 12.

Zu 13.:

Hinsichtlich der Selbstanzeigen im Jahr 2015 wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8542/J vom 8. März 2016 verwiesen. 2016 langten 7.674 Selbstanzeigen ein, von welchen 6.933 strafbefreiende Wirkung hatten. Daten zur Höhe der

jeweils betroffenen verkürzten Abgaben beziehungsweise hinsichtlich einer Aufgliederung nach Delikten stehen nicht in elektronisch auswertbarer Form zur Verfügung.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)